

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Paderborn
Ggf. Standort	Paderborn

<b>Studiengang 01</b>	<i>Populäre Musik und Medien</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2002			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	60			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	60			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	38			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	ZEVA
Akkreditierungsbericht vom	13.12.2019

<b>Studiengang 02</b>	<i>Populäre Musik und Medien</i>			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	4			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend	konsekutiv			
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2005			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	20			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	5			

Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	3
Verantwortliche Agentur	ZEvA
Akkreditierungsbericht vom	13.12.2019

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

### **Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

#### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

#### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht einschlägig.

## **Kurzprofile**

### **Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

An der Universität Paderborn werden zurzeit an fünf Fakultäten (Kulturwissenschaften, Informatik, Mathematik und Elektrotechnik, Maschinenbau, Naturwissenschaften sowie Wirtschaftswissenschaften) insgesamt 29 Bachelor- und 42 Masterstudiengänge angeboten. Zum Sommersemester 2018 waren gut 19.000 Studierende eingeschrieben.

Die Fakultät für Kulturwissenschaften stellt aktuell über 40% der Studierenden, von denen wiederum ein erheblicher Anteil in den Studiengängen der Lehrerbildung eingeschrieben ist. Darüber hinaus bietet die Fakultät verschiedene weitere Bachelor- und Masterstudiengänge in den Sprach-, Literatur-, Musik-, Medien- und Kulturwissenschaften an, darunter auch einen Zwei-Fach-Bachelorstudiengang und den kombinatorischen Masterstudiengang Kultur und Gesellschaft. Durch zahlreiche polyvalente Module und Lehrveranstaltungen bestehen vielfältige inhaltliche Überlappungen zwischen den Studiengängen.

Auch der sechssemestrige Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist disziplinübergreifend konzipiert, die Leitung obliegt dem Fach Musik. Zu den festen Kooperationspartnern gehören das Musikwissenschaftliche Seminar der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn, das Erich-Thienhaus-Institut für Tonmeister der Hochschule für Musik Detmold sowie je zur Universität Paderborn gehörig das Institut für Medienwissenschaften, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften, das Zentrum für Informations- und Medientechnologien und das Zentrum für Sprachlehre. Charakteristisch für den Studiengang ist daher die inter- und transdisziplinäre Ausrichtung durch die Kombination musik-, medien-, wirtschafts- und kulturwissenschaftlicher sowie medien- und musikpraktischer Studienanteile. Die Studierenden werden auf vielseitige Tätigkeiten in der Popmusik- und Medienbranche vorbereitet.

Der Studiengang wird seit dem Wintersemester 2002/2003 angeboten. Im Zuge bisheriger Evaluationen und Re-Akkreditierungen wurde der Studiengang stetig weiterentwickelt und inhaltlich ausgebaut (z.B. Wahlpflichtbereich mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung).

### **Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Der viersemestrige Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist aufbauend auf den Bachelorstudiengang konzipiert. Die Einbettung des Masterstudiengangs in die Universität Paderborn ist analog zum Bachelor, ebenso wie die Zusammenarbeit mit interdisziplinären Kooperationspartnern.

Auch der Masterstudiengang ist inter- und transdisziplinär sowie interfakultativ konzipiert und zeichnet sich durch thematische Vielfalt durch Wahlpflichtmodule aus. Die Studierenden qualifizieren sich mit dem Abschluss für gehobene Positionen in verschiedenen Berufsfeldern der Popmusikulturen wie (Musik-)Journalismus, Kultur- und Eventmanagement, Marketing, Werbung und Public Relations sowie in der Kulturpolitik und Kulturvermittlung. Gleichzeitig werden fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung fokussiert, sodass die Studierenden zu selbstständiger Forschungsarbeit befähigt werden. Die Absolventen/-innen haben die Möglichkeit, sich durch eine Promotion wissenschaftlich weiter zu qualifizieren und sich so auf eine forschende Tätigkeit an universitären und außeruniversitären Einrichtungen vorzubereiten. Damit handelt es sich um einen zugleich forschungsorientierten und berufsfeldorientierten Studiengang.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums**

### **Studiengangsübergreifender Gesamteindruck**

„Populäre Musik und Medien“ ist ein spezialisiertes Studienprogramm, das in seiner Paderborner Ausgestaltung in der deutschen Universitätslandschaft einzigartig ist und damit der Universität ein Alleinstellungsmerkmal sichert. Dies zu Beginn des Gutachtens zu betonen ist der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen. Sowohl der Master- als auch der Bachelorstudiengang sind inter-, transdisziplinär und interfakultativ konzipiert. Dies hat in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung eine herausgehobene Rolle gespielt, da aus Sicht der Gutachtergruppe die sich daraus ergebenden Möglichkeiten und Freiheiten in der individuellen Studiengestaltung aber eben auch organisatorische Probleme und Fragen nach inhaltlicher Konturierung ergeben (siehe Kapitel 2.2.2.1).

Die Gutachtergruppe sieht einen hohen Bedarf an breit ausgebildeten Absolventen/-innen in zunehmend digitalisierten, interkulturellen Pop(musik)-, Kultur- und Medienbranchen. Die Gutachtergruppe hat sich auch davon überzeugt, dass beide Studiengänge in Konzeption und Umsetzung gut funktionieren und seit der Erstakkreditierung stetig weiterentwickelt wurden.

Die Gutachtergruppe plädiert dafür, dass die nationale und internationale Akzeptanz des Studiengangs seitens der Studierenden und der Forschungsgemeinschaft nun dazu führen sollte, die Studiengänge deutlicher personell und strukturell in der Universität zu verankern (siehe Kapitel 2.2.2.3 und 2.2.2.4). Dies basiert nicht auf festgestellten Mängeln, sondern auf dem Wunsch der Gutachtergruppe, den Leuchtturmcharakter der Studiengänge für die Universität Paderborn und die internationale Popmusikforschung zu stärken.

### **Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Der Gesamteindruck des Bachelorstudiengangs „Populäre Musik und Medien“ ist durchweg positiv. Die Gutachtergruppe ist von den Qualifikationszielen, von Aufbau und Durchführung des Studiengangs und von der Studienqualität sehr überzeugt. Die oben bereits aufgeführte Interdisziplinarität des Studiengangs ist ein Beispiel guter Praxis gelebter transdisziplinärer Kooperation. Dies birgt jedoch auch organisatorische und inhaltliche Herausforderungen für Lehrende und Studierende. Dies sollte von den jeweiligen Fachvertretern/-innen und Administratoren/-innen aus Sicht der Gutachtergruppe auch zukünftig kritisch im Blick behalten werden und ggf. unterstützende Maßnahmen seitens der personellen Ausstattung getroffen werden (siehe Kapitel 2.2.2.4 und 2.2.2.7).

### **Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Auch der Gesamteindruck des konsekutiven Masterstudiengangs „Populäre Musik und Medien“ ist durchweg positiv. Die Stärken des Bachelorstudiengangs wurden aus Sicht der Gutachtergruppe konsequent in Konzeption und Umsetzung des Masters fortgeführt. Im Masterstudiengang liegt der Schwerpunkt mehr auf forschungsorientierter Lehre, die nach Ansicht der Gutachter durch Qualität und Anspruch überzeugt. Gleichwohl ist die thematische Breite durchaus auch eine Herausforderung an den Master, der nach Meinung der Gutachtergruppe inhaltlich möglicherweise mehr konturiert werden könnte (siehe Kapitel 2.2.2.1.).

## Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	3
Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ .....	3
Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ .....	4
Kurzprofile.....	5
Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ .....	5
Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ .....	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums.....	6
Studiengangsübergreifender Gesamteindruck.....	6
Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ .....	6
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>	<b>9</b>
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	9
1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	9
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) .....	9
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	10
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO) .....	11
1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) ..	12
1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) .....	12
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>	<b>13</b>
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....	13
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	13
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	17
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	25
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	26
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	27
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) .....	28
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	28
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) .....	28
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	29
<b>3 Begutachtungsverfahren .....</b>	<b>30</b>
3.1 Allgemeine Hinweise .....	30
3.2 Rechtliche Grundlagen .....	30
3.3 Gutachtergruppe .....	30

<b>4 Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung .....	31
Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien.....	31
Masterstudiengang Populäre Musik und Medien .....	31
4.2 Daten zur Akkreditierung .....	32
Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien.....	32
Masterstudiengang Populäre Musik und Medien .....	32
<b>5 Glossar</b> .....	<b>34</b>
Anhang .....	35



## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### 1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 3 MRVO](#). [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Der zur Akkreditierung vorgelegte Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist als erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss konzipiert. Er ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern bei insgesamt 180 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben.

Der gleichnamige konsekutive Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. Auch dieser Studiengang ist als Vollzeitstudium konzipiert und entspricht mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern bei insgesamt 120 zu vergebenden ECTS-Punkten den Vorgaben. Die sich damit ergebende Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium beträgt 10 Semester (5 Jahre).

Absatz 3 ist nicht einschlägig.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 4 MRVO](#). [Link Volltext](#)

#### Dokumentation/Bewertung

Abs. 1 ist nicht einschlägig.

Als Abschluss des Bachelorstudiengangs „Populäre Musik und Medien“ ist eine Bachelorarbeit vorgesehen (siehe § 17 der Allg. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge und § 37 der Bes. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge). Laut § 17 Allg. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge ist eine Problemstellung selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Dies entspricht den Anforderungen.

Der Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist konsekutiv konzipiert.

Eine abschließende Masterarbeit ist vorgesehen (siehe § 17 der Allg. PO für Masterstudiengänge und § 38 Bes. Bestimmungen für Masterstudiengänge). Gemäß § 17 der Allg. Bestimmungen für Masterstudiengänge ist innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Fach selbständig und nach wissenschaftlichen Methoden von den Studierenden zu bearbeiten. Die Anforderungen sind somit erfüllt.

#### Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß [§ 5 MRVO](#). [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudiengang sind in § 5 der Allg. Bestimmungen sowie in § 34 der Bes. Bestimmungen geregelt. Es wird ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss vorausgesetzt, der gemäß § 34 der Bes. Bestimmungen die im Folgenden beschriebenen Kompetenzen beinhaltet:

- *Grundzüge der Popmusikulturalanalyse: Kennen und Anwenden der Geschichte, Theorien und Methoden der Popmusikulturalforschung*
- *Grundzüge der Medien- und Kommunikationswissenschaft: Kennen und Anwenden der Geschichte, Theorien und Methoden der Medien- und Kommunikationswissenschaft*
- *Grundzüge der Musikwissenschaft: Kennen und Anwenden der Geschichte, Theorien und Methoden der Musikwissenschaft*
- *Grundzüge musikalischer Theorie und Praxis: Kennen und Anwenden musikalischer Instrumente und Reflexionen*

Die Zugangsvoraussetzungen entsprechen den Vorgaben.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Laut PO wird nach Studienabschluss jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen (siehe § 3 Allg. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge bzw. § 3 der Allg. Bestimmungen für Masterstudiengänge).

Eine Differenzierung des Abschlussgrades nach der Dauer der Regelstudienzeit findet bei beiden Studiengängen nicht statt.

In den Fächergruppen des statistischen Bundesamtes sind beide Studiengänge der Fächergruppe 1 (Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen) zuzuordnen, für die ein Bachelor of Arts bzw. der Master of Arts vorgesehen ist. Die von der Fakultät für Kulturwissenschaften vergebenen Abschlussgrade „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“ entsprechen damit den Vorgaben.

Für beide Studiengänge wurden deutsche und englische Diploma Supplements vorgelegt, die Bestandteil des Abschlusszeugnisses sind und Auskunft über das dem jeweiligen Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen geben.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die durch Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind (siehe § 7 Allg. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge bzw. § 7 Allg. Bestimmungen Masterstudiengänge). Die Module beider Studiengänge können in der Regel innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden. Ausnahmen hiervon bilden im Bachelorstudiengang das Modul 14 „Studium Generale“ (1.-5. Semester) und das Modul 10 „Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (B.A.)“ (3., 4. & 5. Semester), sowie im Masterstudiengang das Modul 4 „Musik- und Medienpraxis / Musikjournalismus (M.A.)“ (1., 2. & 4. Semester). Eine fachlich inhaltliche Begründung sowie Hinweise auf die Studierbarkeit (auch im Hinblick auf Mobilitätsfenster) wurden in den Antragsunterlagen vorgelegt (Band I, S. 25-26, S.32). Die formalen Kriterien sind somit erfüllt, für die inhaltliche Bewertung siehe Gutachten, Kapitel 2.2.

Sämtliche Modulbeschreibungen beider Studiengänge enthalten ausreichend Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkten und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Verwendbarkeit, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls (siehe jeweiliger Modulkatalog).

Die Modularisierung entspricht den Vorgaben.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### 1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation/Bewertung

Den Modulen sind jeweils ECTS-Leistungspunkte zugeordnet. Gemäß den Studienverlaufsplänen liegen einem Semester in der Regel 30 Leistungspunkte zugrunde, Abweichung sind je nach Wahlmodulen bis zu 2 ECTS pro Semester möglich. Aus § 6 Abs. 2 der Allg. Bestimmungen für Bachelorstudiengänge bzw. § 6 Abs. 2 der Allg. Bestimmungen für Masterstudiengänge ergibt sich, dass in beiden Studiengängen einem Leistungspunkt je 30 Stunden Arbeitsbelastung zugeordnet sind. Die Studien- und Prüfungsleistungen, die für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls und die Vergabe von ECTS-Punkten zu erbringenden sind, sind in den Allg. Bestimmungen für beide Studiengänge festgelegt (siehe jeweils § 15 der Allg. Bestimmungen) und in den Bes. Bestimmungen präzisiert (siehe jeweils § 37 der Bes. Bestimmungen, sowie auch die Modulbeschreibungen). Dies entspricht den Vorgaben.

Der Bachelorstudiengang umfasst 180 ECTS-Leistungspunkte, der Masterstudiengang umfasst 120 ECTS-Leistungspunkte (siehe § 6 Abs. 2 der jeweiligen Allg. Bestimmungen). Insgesamt werden zum Masterabschluss vorschriftsgemäß 300 ECTS-Punkte erreicht.

Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit zwölf ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 24 ECTS-Leistungspunkte. Auch dies entspricht den Vorgaben.

Die nachfolgenden Absätze sind nicht einschlägig.

## Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

### **1.7 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

### **1.8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## 2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

### 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Wie in der zusammenfassenden Qualitätsbewertung bereits umrissen, sind sowohl der Master- als auch der Bachelorstudiengang inter-, transdisziplinär und interfakultativ konzipiert. Dies hat in den Gesprächen während der Vor-Ort-Begehung eine herausgehobene Rolle gespielt. Die Gutachtergruppe setzte sich intensiv mit der Konzeption des Curriculums und den Vor- und Nachteilen der thematischen Breite beider Studiengänge auseinander. Dabei wurden insbesondere die Vorzüge eines unkompliziert planbaren Studienverlaufs einerseits und die Herausforderungen eines komplexen, schwer planbaren Berufsfeld (und Forschungsgebiets) andererseits thematisiert (siehe Kapitel 2.2.1 und Kapitel 2.2.2.).

Ein weiterer Fokus der Gutachter lag auf dem Themenkomplex Studierbarkeit (siehe Kapitel 2.2.2.6). Es war der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen, die teils langen Studiendauern in beiden Studiengängen zu hinterfragen. Bei näherer Betrachtung zeigte sich, dass diese größtenteils durch freiwilliges fachbezogenes universitäres und außer-universitäres Engagement der Studierenden zustande kommen. Die Gutachtergruppe sieht darin ein weiteres Argument für die Aktualität und Wichtigkeit des Studienangebots und begrüßt die Freiräume, die die Fakultät für Kulturwissenschaften ihren Studierenden in der Studienverlaufsplanung gewährt.

### 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### 2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

##### a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Laut Homepage der Universität Paderborn bilden beide Studiengänge eine Schnittstelle zwischen wissenschaftlicher Reflexion und beruflicher Praxis. Die Absolventen/-innen werden durch ein interdisziplinäres Studiengangskonzept auf die zunehmend digitalisierten, interkulturellen Pop(musik)-, Kultur- und Medienbranchen vorbereitet. Durch den Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen auf der einen und das Sammeln musik- und medienpraktischer Erfahrungen auf der anderen Seite sollen die Studierenden Gelegenheit haben, sich zu reflektierten Praktikern und praxiserfahrenen Theoretikern zu bilden.

Sowohl der Bachelor- als auch der Masterstudiengang qualifizieren für Berufstätigkeit in unterschiedlichen Berufsfeldern der Pop(musik)-, Kultur- und Medienbranchen, wie beispielsweise im (Musik-)Journalismus, Kultur- und Eventmanagement, Marketing, Werbung, Public Relations, in der Kulturpolitik, der Kulturvermittlung sowie in anderen künstlerischen Bereichen. Angesichts der großen Breite an existierenden Berufs- und Tätigkeitsfeldern führt der Studienabschluss indes ganz bewusst zu keiner berufsspezifischen Qualifizierung.

##### b) Studiengangsspezifische Bewertung

#### Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“

##### Dokumentation

Der Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der nach sechs Semestern mit dem Bachelor zu einem ersten berufs-

qualifizierenden Abschluss führt sowie die Aufnahme in einen anschließenden Masterstudiengang ermöglicht.

Die Kompetenzziele des Bachelorstudiengangs sind in § 32 des bes. Bestimmungen wie folgt definiert:

*(1) Der Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das neben den allgemeinen Zielen des § 58 HG zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt.*

*(2) Vor dem Hintergrund sich verändernder Qualifikations- und Kompetenzprofile hat er das Ziel, die Absolventinnen und Absolventen zur Berufsfähigkeit durch die Vermittlung von grundlegendem Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zu führen und sie dadurch zu kompetentem und verantwortlichem Handeln auf ihrem Arbeitsgebiet zu befähigen.*

*(3) Zu den Schlüsselqualifikationen zählen insbesondere Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenzen, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. Diese können auch im Studium Generale erworben werden.*

*(4) Der Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ zeichnet sich aus durch modulare Veranstaltungseinheiten sowie studienbegleitende Prüfungen. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens sachgerecht anzuwenden.*

Die berufliche Qualifikation der Absolventen/-innen richtet sich nach der individuellen Studienverlaufsgestaltung. Durch betriebliche Praktika, optionale oder zusätzliche Lehrveranstaltungen, Auslandssemester können zusätzliche, branchenspezifische Qualifikationen erworben werden. Explizit genannt werden in den Informationsmaterialien folgende Tätigkeitsfelder: „Musikjournalismus in Print, Radio, Online und TV, Artist & Repertoire/ Promotion in der Musikindustrie, Konzert- und Club-Veranstaltungen, Booking-Agenturen, Künstler-Betreuung, Planung, Organisation und Durchführung von Events, Werbung und Marketing, Musik- und Kulturmanagement, Live-Sektor und Studio“ (<https://www.uni-paderborn.de/studienangebot/studiengang/populaere-musik-und-medien-bachelor/>).

Eine Weiterentwicklung des Studiengangs seit der Erstakkreditierung ist die Verankerung grundständiger Kompetenzen in Betriebs- bzw. Volkswirtschaftslehre als obligatorischer Bestandteil bzw. optional anstelle von „Studium Generale“. Hierdurch wird der Relevanz ökonomischer Kriterien und Bedingungsfaktoren innerhalb der Pop(musik)-, Kultur- und Medienbranchen explizit Rechnung getragen und die beruflichen Qualifikationen der Absolventen/-innen erweitert, insbesondere im Hinblick auf Selbstständigkeit oder Schnittstellentätigkeiten in der Musik- und Medienindustrie.

Die Einordnung des Studiengangs in den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ergibt sich aus dem Selbstbericht (Band I, Kapitel 4.1 und 4.2) sowie den Modulbeschreibungen im Einzelnen (Band II, Modulhandbuch). Angesichts der großen Breite an existierenden Berufs- und Tätigkeitsfeldern und der sich wandelnden Anforderungen an die Absolventen/-innen spielt die Dimension Persönlichkeitsentwicklung eine besondere Rolle. Die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventen/-innen wird im Kulturschaffenden Umfeld geschult. Die Universität Paderborn versteht Popmusik als internationales und interkulturelles Phänomen (Band I, S. 23), das in den Lehrveranstaltungen kritisch reflektiert wird. Auch Bedeutung und Wandel der Geschlechterverhältnisse bzw. -differenzen in Popmusikulturen, Medien und Gesellschaft sind gemäß Prüfungsordnung ausdrücklich vorgesehen und durch verschiedene Lehrveranstaltung ein Querschnittsthema des Studiengangs, was sich auch in den Abschlussarbeiten der Studierenden widerspiegelt (z.B. zu Popfeminismus, Journa-

listinnen, Geschlechter in den Popmusikkulturen, Männlichkeit und Popmusik oder „weibliche“ Stimmen in der Musik etc.).

Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen werden durch die Vermittlung grundlegender Konzepte, Theorien und Methoden im zentralen Bereich der Popmusikkulturforschung sowie in den Fächern Musik-, Medien-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften adressiert. Den Studierenden wird ein Repertoire an (pop-)musikbezogenen Analyse- und Gestaltungsinstrumenten vermittelt.

Zusätzlich zu den fachwissenschaftlichen und musik-, medien- bzw. berufspraktischen Kompetenzen erwerben die Studierenden in den modulbezogenen Seminaren, Übungen und Projekten berufsbezogene Schlüsselqualifikationen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit, Moderations- und Präsentationsfähigkeit, Fähigkeiten in der Nutzung moderner Informationstechnologien oder Fremd- und Fachsprachenkenntnisse. Medien- und berufspraktische Kompetenzen werden durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen (z.B. Angewandte (Pop-)Musiklehre (Modul 5), Musikproduktion/Songwriting (Modul 6), Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (B.A.) (Modul 10), Musikbusiness (Modul 7) und Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz (Modul 11)) und das Pflichtpraktikum explizit gefördert.

### **Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Der konsekutive Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ ist ebenso wie der Bachelorstudiengang inter- und transdisziplinär konzipiert, zielt aber auf fachliche und wissenschaftliche Spezialisierung und Vertiefung ab. Die Studierenden werden zu selbstständiger Forschungsarbeit befähigt und für wissenschaftliche Tätigkeiten qualifiziert.

Die Kompetenzziele des Masterstudiengangs sind in § 32 des bes. Bestimmungen wie folgt definiert:

- (1) Der Masterstudiengang bildet einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums „Populäre Musik und Medien“. Durch die Masterprüfung werden Fähigkeiten zu wissenschaftlichem Arbeiten, Kenntnisse von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen im Bereich „Populäre Musik und Medien“ sowie berufspraktische Kompetenzen festgestellt.*
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt tiefergehende fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten, Methoden und weitreichende Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.*
- (3) Das Masterstudium vermittelt insbesondere die Fähigkeit, wissenschaftliche Probleme selbstständig zu analysieren und wissenschaftliche Methoden zu ihrer Beschreibung zu erarbeiten. Diese forschungsnahe Studienphase hat ihre Schwerpunkte in theoriebezogenen und vertiefenden Veranstaltungen, die systematisch aufbauend auf den vorangegangenen Inhalten die Fähigkeit zu selbstständiger wissenschaftlicher Tätigkeit vermitteln.*
- (4) Als Schlüsselqualifikationen werden Fähigkeiten zur sachadäquaten Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen, Team- und Kooperationsfähigkeit sowie Präsentations- und Moderationskompetenzen vermittelt.*

Ähnlich wie beim Bachelorstudiengang sind die Qualifikationsziele des Masterstudiengangs auch auf ein breites Berufsfeld ausgerichtet. Die Absolventen/-innen werden aufbauend auf den Bachelor auf verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Musik-, Medien- und Kulturwirtschaft vorbereitet. Dadurch qualifizieren sie sich für anspruchsvollere und vielseitigere (und zumeist

höher dotierte) Tätigkeiten wie planerisch-konzeptionelle Positionen und höherrangige, verantwortungsvolle, komplexe Stellen im (Pop-)Musik- und Medienbereich.

Durch musik- und medienpraktische bzw. berufspraktische Studienanteile erwerben die Studierenden arbeits- und fachrelevante Schlüsselkompetenzen (v.a. fachspezifische Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenz, Sprachen sowie Präsentations- und Moderationskompetenz, ästhetische Erfahrungen um popmusikalische Produktions- und Vermarktungsprozesse (Kontexte, Modul 1) verantwortlich einschätzen, initiieren und begleiten zu können oder die künstlerische Qualität neuer popmusikkultureller Erzeugnisse (Texturen, Modul 3) oder Trends sachadäquat beurteilen zu können (Perspektiven, Modul 6)).

Der Masterstudiengang zeichnet sich durch einen erhöhten wissenschaftlichen Anteil und Anspruch aus, der sich u.a. in Forschungsseminaren, Besuchen von Gastwissenschaftler/-innen und Exkursionen niederschlägt. Damit werden die Studierenden auf eine wissenschaftliche Karriere mit anschließender Promotion im Bereich der Popmusikkultur- und Medienforschung vorbereitet. Im Vordergrund stehen dabei wissenschaftliche Selbständigkeit (Analysekompetenz), interdisziplinäre Kommunikation, die Fähigkeit zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse (Synthesekompetenz) und zu verantwortlichem Handeln in komplexen Arbeitsfeldern (reflexive Medien- und Popmusikkompetenz). Die Studierenden bearbeiten komplexere wissenschaftliche Fragestellungen mit entsprechenden wissenschaftlichen Theorien und Methoden, die in eigene Studien- und Abschlussprojekte sowie in Mitarbeit an größeren, auch internationalen Forschungsvorhaben münden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Qualifikationsziele klar definiert und tragen Empfehlungen des HQR Rechnung.

Der Bachelorstudiengang vermittelt eine breite wissenschaftliche Qualifikation und vermittelt in ausreichendem Maße Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen. Dabei ist aus Sicht der Gutachtergruppe gerade das breite Spektrum inter- und transdisziplinärer Qualifikationen und Kompetenzen ein Alleinstellungsmerkmal und eine Stärke des Studiengangs. Hierdurch werden die Studierenden aus Sicht der Gutachtergruppe bestmöglich auf die komplexen und sich wandelnden Tätigkeitsfelder in der Pop(musik)-, Kultur- und Medienbranchen vorbereitet. Dies gilt auch für den Masterstudiengang, in dem die im Bachelor erworbenen Kenntnisse vertieft und erweitert werden und die Studierenden explizit auf selbstständige, inter- und transdisziplinäre Forschungstätigkeit vorbereitet werden.

Die inhaltlichen Dimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse, Wissen und Verstehen; Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen; Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität sind umfassend abgebildet und stimmig im Hinblick auf den jeweiligen Abschlussgrad. Die Studierenden werden im Unterschied zu traditionellen, monodisziplinären Studiengängen darin unterstützt, individuelle Berufs- und Forschungsprofile zu entwickeln, was von der Gutachtergruppe ausdrücklich begrüßt wird.

### **Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)**

Das Kriterium ist erfüllt.



## 2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### 2.2.2.1 Aufbau der Studiengänge

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation (Studiengangsspezifisch)

##### Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“

Im Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ können die Studierenden ihren realen Studienverlauf weitgehend selbst gestalten. Dabei bleibt der reale Studienverlauf den Studierenden überlassen. Dabei ist die Studierbarkeit von Modulen in jeweils zwei Semestern jedoch überwiegend gegeben (Ausnahme Modul 10: Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (B.A.) und Wahlpflichtmodul 14: Studium Generale, siehe unten). Die Studierenden können sich dabei an exemplarischen Studienverlaufsplänen orientieren und werden von den Studiengangskordinatoren/-innen und Lehrenden individuell beraten.

Die ersten zwei Fachsemester sind für die einführenden Module vorgesehen (Modul 1: Einführung „Populäre Musik und Medien“ (9 LP), Modul 2: Popmusik-Geschichte (9 LP), Modul 3: Allgemeine Musikgeschichte (9 LP), Modul 4: Musikwissenschaftliches Arbeiten (9 LP), Modul 12: Basismodul Medientheorie/-geschichte (12 LP))

Im 3. bis 4. Studiensemester folgen die fachlich aufbauenden und erweiternden bzw. mehr praxisorientierten Module (Modul 5: Angewandte (Pop-)Musiklehre (9 LP), Modul 6: Musikproduktion/Songwriting (12 LP), Modul 7: Musikbusiness (9 LP), Modul 8: Aktuelle Tendenzen der Popmusik- und Medienkultur (12 LP), Modul 9: Musik und soziale Kontexte/Gender Studies (9 LP), Modul 10: Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (B.A.) (9 LP), Modul 11: Berufsfeldbezogene Sprachkompetenz (12 LP) sowie Modul 13: Basismodul Medienanalyse (12 LP)).

Im Wahlpflichtbereich können Studierende zwischen dem Modul 14 Studium Generale (20 LP) oder einer wirtschaftswissenschaftlichen Alternative mit zwei Varianten wählen (Modul 15: Einführung in die Wirtschaftswissenschaften (5 LP), Modul 16: Management (5 LP), und Modul 17A: Grundzüge VWL (10 LP) oder Modul 17B: Medienökonomie (10 LP)).

Das Studium Generale erstreckt sich über die ersten fünf Semester, da es als weit gefasster Schwerpunkt begleitend und integrativ zu den Kerninhalten anstelle eines additiven Blocks studierbar sein soll (vgl. auch Kapitel 2.2.2.6 Studierbarkeit). Die Studienleistungen können auch durch Blockveranstaltungen, E-Learning oder auch durch Anerkennung von außerhalb der Universität Paderborn erbrachter Leistungen erbracht werden, sodass ein Praktikum oder Auslandsaufenthalt zeitgleich möglich ist. Inhaltlich zielt das Studium Generale auf eine individuelle Schwerpunktsetzung aus dem breiten universitären Angebot. Dazu gehören beispielsweise vertiefende Veranstaltungen aus Musik-/Medienpraxis, Musikjournalismus, Kulturwissenschaften, Sprachen oder auch diverse Angebote anderer Fächer, die sich thematisch mit Popkulturen oder Musik auseinandersetzen (z.B. Popmusik, Literatur in Literaturwissenschaften, Pop und Sport in Sportwissenschaften) oder im Co-Teaching angeboten werden, wie u.a. Evangelische Theologie (Popmusikkulturen und Religionen), Kunst (Pop & Arts), Textil (Pop und Mode), Elektrische Messtechnik (Klanganalyse und -synthese).

Ein Wechsel des Wahlpflichtbereichs ist bis zum Ende des 4. Semesters möglich.

Im 5. Studiensemester absolvieren die Studierenden ein dreimonatiges Praktikum (Modul 18: Praktikum (16 LP)). Ein studienbezogener Aufenthalt oder ein Praktikum im Ausland werden ausdrücklich unterstützt. Eine Veranstaltung aus dem Modul 10 (Musik- und Medienpraxis/ Musikjournalismus B.A.) vervollständigt den Charakter des „Praxissemesters“. Diese Veranstaltung kann auch aus externen Bereichen anerkannt werden, sodass sich das 5. Semester als Mobilitätsfenster eignet.

Im sechsten und letzten Studiensemester absolvieren die Studierenden das Modul 19, die Bachelorarbeit (12 LP).

### **Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“**

Auch der Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ zeichnet sich durch Interdisziplinarität und ein breites Wahlangebot aus. Er kann sowohl als vertiefender Schritt in Richtung einer wissenschaftlichen Karriere mit anschließender Promotion im Bereich der Popmusik- und Medienforschung als auch als Qualifikation für verantwortungsvolle Positionen innerhalb der Musik-, Medien- und Kulturwirtschaft genutzt werden. Analog zum Bachelor bleibt die interessen geleitete Gestaltung des Studienverlaufs den Studierenden überlassen. Dabei ist die Studierbarkeit von Modulen in jeweils zwei Semestern jedoch überwiegend gegeben (Ausnahme Modul 4: Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (M.A.), siehe unten). Die Studierenden können sich dabei an exemplarischen Studienverlaufsplänen orientieren und werden von den Studiengangskordinatoren/-innen und Lehrenden individuell beraten.

Die Pflichtmodule setzen sich zusammen aus Modul 1: Kontexte: Populäre Musik und aktuelle Medienentwicklungen (12 LP), Modul 2: Popmusikforschung: Theorien und Methoden (14 LP), Modul 3: Texturen: Analyse populärer Musik (12 LP), Modul 4: Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (M.A.) (12 LP), Modul 5: Musik- und Kulturmanagement (12 LP), Modul 6: Perspektiven: Populäre Musik im soziokulturellen Wandel (12 LP) und Modul 10: Masterarbeit (24 LP).

Im Wahlbereich Medienkultur (12 LP) können die Studierenden zwischen Modul 7A: Kriterien der Medienentwicklung, Medientheorie, Mediengeschichte oder Modul 7B: Kriterien der Mediengestaltung, Medienanalyse und -ästhetik wählen.

Zusätzlich gibt es einen Optionalbereich im Umfang von insgesamt 10 LP, in dem wie im Bachelor eine kulturwissenschaftliche Vertiefung (Modul 9: Kulturwissenschaftliche Vertiefung (10 LP) oder eine wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung oder ein oder zwei Module aus 8A-F im Umfang von insgesamt 10 LP) gewählt werden kann. Für letztere stehen folgende Vertiefungsthemen zur Auswahl: Modul 8A: Corporate Entrepreneurship (5 LP), Modul 8B: Arbeitsrecht (10 LP), Modul 8C: Einführung in die Theorie der Unternehmung (5 LP), Modul 8D: Seminar zur Digitalisierung von Unternehmen (10 LP), Modul 8E: Ökonomie, Ethik und Denken (10 LP), Modul 8F: Themengebiete der Wirtschaftsethik (5LP)).

Mit Ausnahme des Moduls 4 . Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (M.A.) (12 LP), welches sich begleitend über 3 Semester erstreckt, können alle Module innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden.

Die Pflichtmodule 1, 3 und 5 sind im Studienverlauf für das 1. und 2. Studiensemester als grundlegend vorgesehen. Ebenfalls festgelegt sind die Pflichtmodule 2 und 6 im 3. bzw. 4. Semester als Hinführung auf die späteren Abschlussarbeiten. Die Masterarbeit und ihre Verteidigung (Modul 10: Masterarbeit (24 LP) sind im 4. Semester vorgesehen. Alle übrigen Module können innerhalb des Studienverlaufs frei belegt werden. Gemäß § 8 der Allgemeinen Bestimmungen können Modulinhalt auch während der Mobilitätsphase erbracht und anerkannt werden, sodass Auslandsaufenthalte ohne Zeitverlust möglich sind.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe sieht sowohl den Bachelor- als auch den Masterstudiengang in der Kombination der jeweiligen Module als schlüssig strukturiert an. Die formulierten Qualifikationsziele werden sehr gut abgebildet. Beide Studiengänge werden durch die bereits im Curriculum angelegten Wahlmöglichkeiten auch sehr unterschiedlichen Vorkenntnissen und Interessen der Studierenden gerecht. Die Niveaustufen zwischen Bachelor und Master sind klar abgegrenzt, und

die jeweilige Abschlussbezeichnung (Bachelor of Arts bzw. Master of Arts) ist nach Ansicht der Gutachtergruppe inhaltlich gerechtfertigt.

Eine Stärke der Konzeption beider Studiengänge sieht die Gutachtergruppe in der inter- und transdisziplinären Vernetzung von im Kern popmusikwissenschaftlichen und ferner medienwissenschaftlichen, musikwissenschaftlichen (systematisch und historisch), musikpädagogischen und wirtschaftswissenschaftlichen bzw. musik- und medienökonomischen Studienanteilen. Diese ist bereits im Curriculum des Bachelorstudiengangs angelegt und wird im konsekutiven Masterstudiengang konsequent weitergeführt.

Hierdurch ergibt sich jedoch auch zwangsläufig eine inhaltliche Breite, die als Stärke, aber zugleich auch als Schwäche des Studiengangs ausgelegt werden könnte. Die Gutachtergruppe befürwortet jedoch einstimmig die Freiheiten zur individuellen Studienplangestaltung, die den Studierenden durch flexible Studienverlaufspläne und den großen Wahlbereich gegeben wird. Hierdurch werden aus Sicht der Gutachtergruppe nicht nur Freiräume für selbstgestaltetes Studium geschaffen, sondern auch gleichzeitig die besonderen Anforderungen, die das interdisziplinäre Berufsfeld an die Absolventen/-innen stellt, bereits im Studium adressiert. Gleichzeitig könnte die Interdisziplinarität zu Studienbeginn zu Unsicherheit bei den Studienanfänger/-innen im Umgang mit unterschiedlichen Fachkulturen und -methoden führen. Daher fände die Gutachtergruppe im Hinblick auf die Weiterentwicklung beider Studiengänge zusätzliche Orientierungshilfen für die Studierenden beider Studiengänge, vorrangig aber für die Bachelorstudierenden, hilfreich (siehe auch Kapitel 2.2.2.4 Ressourcenausstattung und Kapitel 2.2.2.6 Studierbarkeit). Die Gutachtergruppe empfiehlt eine zusätzliche Einführungsveranstaltung im ersten Studiensemester des Bachelorstudiums, in der die Unterschiede der am Studiengang beteiligten Fachdisziplinen im Hinblick auf Studiengangskoordination, aber auch wissenschaftliche Methoden, Arbeitsweisen und Fachsprachen thematisiert werden.

Mit Hinblick auf den Absolventenverbleib und den sich stetig ändernden Anforderungen des Arbeitsmarktes bewertet die Gutachtergruppe es als durchweg positiv, dass in beiden Studiengängen neben der wissenschaftlichen Qualifizierung für eine akademische Laufbahn auch der außerakademische Praxisbezug im Vordergrund steht. Die wirtschaftlichen Vertiefungsrichtungen im Wahlpflichtbereich empfinden die Gutachterinnen als interessant und relevant, insbesondere, da aus Sicht der Gutachtergruppe die Studierenden somit auch auf Berufe vorbereitet werden, die es möglicherweise erst in Zukunft geben wird. Für die Gutachtergruppe ist es daher sinnvoll, dass durch das Studiengangskonzept nicht ein Berufsfeld, sondern Schlüsselkompetenzen für die Zukunft vermittelt werden.

Dennoch möchte die Gutachtergruppe den hauptamtlich Lehrenden empfehlen, über eine Konturierung der Inhalte des Masterstudiengangs nachzudenken. Dies könnte den organisatorischen Aufwand verringern und die hauptamtlich Lehrenden, die sich ja dadurch stetig in neue Projekte und Themenfelder mit den Studierenden einarbeiten müssen, entlasten. Auch den Studierenden könnte eine Einschränkung der Wahlmöglichkeiten im Hinblick auf die Studiendauer zugutekommen. Gleichzeitig ist sich die Gutachtergruppe bewusst, dass eine Konturierung gegen den Anspruch der thematischen Breite und Vielseitigkeit behutsam abzuwägen ist. Die Gutachtergruppe möchte daher der Universität Paderborn im Bezug hierauf ausdrücklich keine Auflage erteilen.

### **Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)**

Erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Im Bachelorstudiengang „Populäre Musik und Medien“ könnte eine zusätzliche Einführungsveranstaltung im ersten Studiensemester ergänzt werden, in der die Unterschiede der am Studiengang beteiligten Fachdisziplinen im Hinblick auf Studiengangskoordination

on, aber auch wissenschaftliche Methoden, Arbeitsweisen und Fachsprachen thematisiert werden.

- Bei der Konzeption zukünftiger Veranstaltungen im Masterstudiengang „Populäre Musik und Medien“ sollten die hauptamtlich Lehrenden eine inhaltliche Konturierung der Studieninhalte im Vergleich zu den Vorzügen eines breiten Themenspektrums abwägen.

### **2.2.2.2 Studentische Mobilität**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation (für beide Studiengänge)**

Das Fach „Populäre Musik und Medien“ an der Universität Paderborn beschreibt sich selbst als interkulturell und international (Band I, Kapitel 4 und 5). Die internationale Ausrichtung wird durch Mitarbeitermobilität, internationale Kooperationsprojekte und die vorrangige Bearbeitung englischsprachiger Fachliteratur und Medien in den Lehrveranstaltungen gelebt. Die Studierenden beider Studiengänge profitieren von einem breiten internationalen Netzwerk von Forschungspartnern, sowie internationalen Partnerhochschulen und Praktikumsplätzen. Auslandsaufenthalte von Studierenden werden in beiden Studiengängen ausdrücklich unterstützt und Mobilitätsfenster können ohne Zeitverlust in die individuellen Studienverlaufspläne eingebaut werden. Möglichkeiten hierfür werden durch die Praktikumsmodule oder einen studienbezogenen Aufenthalt im Ausland sowie durch studentische Beteiligung an internationalen Fachsymposien und Tagungen (z.B. der International Association for the Study of Popular Music (IASPM), IASPM D-A-CH (deutsch-österreichisch-schweizer Branch), AG Populärkultur und Medien der Gesellschaft für Medienwissenschaft, Gesellschaft für Populärmusikforschung, Collegium Musicum Populare - Nachwuchsworkshop von IASPM D-A-CH) oder durch mehrtägige Studienexkursionen (z.B. London, Madeira, Wien, Berlin) geschaffen. Kooperationen mit ausländischen Hochschulen werden u.a. im Rahmen des ERASMUS-Programms des „International Office“ der Universität Paderborn organisiert. Berichte sowohl aus dem Praktikum als auch aus dem Ausland (und im seltenen Fall auch aus dem Praktikum im Ausland) werden den Studierenden im Studiengang anonymisiert auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Die Anerkennung von extern erbrachten Leistungen orientiert sich die Prüfungsordnung an den Vorgaben der Lissabon-Konvention (s. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt vom internationalen Netzwerk der Lehrenden, das sich positiv auf beide Studiengänge auswirkt. Auch nach Ansicht der Gutachtergruppe ist der internationale Bezug der Studiengänge wichtig und für die Etablierung des Fachs essentiell.

Mit den fächerübergreifenden Internationalisierungsstrategien und –maßnahmen der Universität Paderborn sind aus Sicht der Gutachtergruppe gute Strukturen vorhanden, um Studierende zu einem Auslandssemester bzw. Auslandspraktikum zu motivieren und ihnen gleichzeitig ein Studium ohne Zeitverlust zu ermöglichen.

#### **Entscheidungsvorschlag(für beide Studiengänge)**

Erfüllt.

### 2.2.2.3 Lehrpersonal

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation (beide Studiengänge)

Für die beiden Studiengänge stehen aus dem Fach Musik zwei hauptamtlich lehrende Professoren/-innen zur Verfügung. Darüber hinaus wird die professorale Lehre durch Professoren/-innen aus dem Fach Musik sowie dem Institut für Medienwissenschaften, dem musikwissenschaftlichen Seminar der Hochschule für Musik Detmold und dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften abgedeckt. Zusätzlich werden die Studiengänge durch künstlerisches Lehrpersonal aus dem Fach Musik, Lehrpersonal aus dem Zentrum für Sprachlehre (ZfS), Lehrpersonal aus dem Zentrum für Informations- und Medientechnologien (IMT) und Lehrbeauftragte unterstützt (siehe Band II, Anlage Personelle Ausstattung, sowie Band II, Anlage CVs).

Vielfältige didaktische Beratungs- und Weiterbildungsangebote für Lehrende bestehen über die zentrale Stabsstelle Bildungsinnovationen und Hochschuldidaktik.

#### Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)

Die Gutachtergruppe zeigte sich beeindruckt vom Engagement der hauptamtlich lehrenden Professoren/-innen für die beiden Studiengänge. Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die nötigen fachlichen Kompetenzen für den Studiengang vorhanden, und die Gespräche vor Ort ergaben, dass eine adäquate Durchführung der Studiengänge vollständig gewährleistet ist. Die Lehrenden sind für ihre jeweiligen Lehrgebiete einschlägig qualifiziert, in der Forschung sehr aktiv und international gut vernetzt. Die Anbindung des Curriculums an die aktuelle Forschung betrachtet die Gutachtergruppe damit als sichergestellt.

Aus Sicht der Gutachtergruppe schaffen die zwei hauptamtlichen Professoren/innen durch ihre Forschungsaktivitäten und die beiden Studiengänge „Populäre Musik und Medien“ ein Alleinstellungsmerkmal der Universität Paderborn, das international sichtbar ist und die Forschung maßgeblich weiterentwickelt. In Anbetracht dessen würde die Gutachtergruppe es begrüßen, wenn das Fach personell aufgestockt und die Juniorprofessur verstetigt werden könnte. Somit könnten auch zukünftig Freiräume für Forschungsprojekte und Maßnahmen zur Personalqualifizierung sichergestellt werden. Der Gutachtergruppe empfiehlt daher der Universität Paderborn, zusätzliche Ressourcen für Lehrpersonal zur Verfügung zu stellen, um das Fach langfristig zu stärken und auszubauen.

#### Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Nach Möglichkeit sollte die Universität Paderborn zusätzliche Ressourcen für Lehrpersonal zur Verfügung zu stellen, um das Fach langfristig zu stärken und auszubauen.

### 2.2.2.4 Ressourcenausstattung

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### Dokumentation (beide Studiengänge)

An der Universität Paderborn sind Seminarräume, Materialien und Geräte in ausreichender Anzahl und Qualität vorhanden. Die Universitätsbibliothek befindet sich direkt auf dem Campus. Darüber hinaus gibt es ein eigenes Servicecenter Medien, in dem elektronische Geräte und

Medien für Studien- und Lehrzwecke entliehen werden können und das auch Medienarbeitsplätze vorhält. Ferner können die Studierenden das Zentrum für Sprachlehre nutzen, das Kurse und Programme zum Erlernen verschiedener Fremdsprachen anbietet.

Alle hauptamtlich Lehrenden verfügen über ein gut ausgestattetes Büro. Darüber hinaus stehen dem Fach Musik eigene Räume und Räumlichkeiten mit spezieller Ausstattung, die für bestimmte Lehr- und Lernarrangements von Veranstaltungen benötigt werden, innerhalb der Hochschule für den Lehrbetrieb zur Verfügung.

Auf Fakultätsebene können beide Studiengänge auf zentrale Unterstützungsangebote zurückgreifen (Referat für Studium und Lehre (Qualitätsmanagement), Assistenz für das Campus Management-System PAUL (Studienbüro), Assistenz im Rahmen der Erweiterung internationaler Kontakte und Kooperationen, Assistenz Akkreditierungsfragen, Praktikumskoordination, IT-Support für Lehrende und Mitarbeiter/-innen).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe hatte im Rahmen der Vor-Ort-Begehung die Gelegenheit, die Räumlichkeiten der Fächer Musik und Medien zu besichtigen. Aus Sicht der Gutachtergruppe verfügen beide Studiengänge über eine hinreichende Infrastruktur für die Lehre. Die Ausstattung ist sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht angemessen. Auch seitens der Studierenden vor Ort wurde hinsichtlich der räumlich-sächlichen Ressourcen nichts bemängelt.

Die Gutachtergruppe bemerkte jedoch kritisch, dass für den Studiengang derzeit noch keine eigenständige Studiengangskoordination eingeplant ist. Derzeit werden die Studierenden zwar adäquat vom vorhandenen nicht-wissenschaftlichen Personal unterstützt, müssen jedoch ihre Studienpläne mit verschiedenen Anlaufstellen in teils unterschiedliche Fakultäten selbst koordinieren (siehe auch Kapitel 2.2.2.1 Aufbau der Studiengänge und 2.2.2.6 Studierbarkeit). Die Gutachtergruppe sieht hier keine Veranlassung, eine Auflage vorzuschlagen, empfiehlt der Hochschulleitung jedoch im Falle einer erfolgreichen Re-Akkreditierung und in Erwartung zukünftiger steigender Studierendenzahlen, hier in eine zusätzliche, fachspezifische Koordinationsstelle (100 % VZÄ) zu investieren.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Nach Möglichkeit sollte die Fakultät für Kulturwissenschaften eine zusätzliche Koordinationsstelle einrichten (100 % VZÄ), die beide Studiengänge administrativ unterstützt.

#### **2.2.2.5 Prüfungssystem**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation (für beide Studiengänge)**

Die Module beider Studiengänge werden in der Regel mit einer Prüfung abgeschlossen, die am Ende der Vorlesungszeit eines Semesters in Prüfungsblöcken durchgeführt werden. Form, Dauer und Umfang der Prüfungsleistungen sind in den Modulbeschreibungen enthalten. Prüfungsleistungen können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hausarbeiten, Portfolios, Projektarbeiten, Tutoriumsberichten, Referaten mit Ausarbeitung, Essays oder in anderen Formen (z.B. qualifizierte Teilnahme) erbracht werden (siehe jeweils § 14 der Allgemeinen Bestimmungen). Art und Umfang der Leistungserbringung in den jeweiligen Prüfungs-

formen sind in § 15 der Allgemeinen Bestimmungen für beide Studiengänge detailliert beschrieben. Die Prüfungsinhalte und -formen beziehen sich auf die für das jeweilige Modul definierten Qualifikationsziele. Gemäß der Evaluationsordnung wird durch Lehrevaluationen und Feedbackgespräche kontinuierlich überprüft, ob die gewählten Prüfungsformen für das jeweilige Modul adäquat sind.

Falls es Wahlmöglichkeiten gibt, setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Prüfenden fest, wie die Prüfungsleistung konkret zu erbringen ist. Dies wird spätestens in den ersten drei Wochen der Vorlesungszeit von der bzw. dem jeweiligen Lehrenden und im Campus Management System der Universität Paderborn oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt gegeben.

Gemäß der Prüfungsordnung können Modulprüfungen wiederholt werden. Ein Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht mehr wiederholt werden kann (siehe jeweils § 22 Allgemeine Bestimmung). Regelungen zu Versäumnis, Rücktritt und ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung sowie für Studierende mit Familienaufgaben sind in § 23 der jeweiligen Allgemeinen Bestimmung festgelegt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Anzahl der Prüfungen und die dadurch entstehende Lernbelastung transparent, überschaubar und gut auf die jeweiligen Modulhalte abgestimmt. Die aktuell im Modulhandbuch ausgewiesenen Prüfungsformen berücksichtigen das jeweils angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil. Die Gutachtergruppe begrüßt die Flexibilität der Fakultät für Kulturwissenschaften hinsichtlich der Prüfungsformen.

Besonders positiv bewertet die Gutachtergruppe den verbindlich geregelten Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienaufgaben.

In den Vor-Ort-Gesprächen kritisierten die Studierenden die an der Universität Paderborn je nach Fakultät unterschiedlich eingesetzten elektronischen Plattformen, über die Prüfungstermine koordiniert und kommuniziert werden. Die Gutachtergruppe hat Verständnis dafür, dass die transdisziplinäre Verankerung der Studiengänge hier organisatorischen Mehraufwand mit sich bringt. Da die Schwierigkeiten mit Campusmanagementsystemen nicht pauschal im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens gelöst werden konnten, schlägt die Gutachtergruppe vor, diesen Mehraufwand durch eine unterstützende Koordinationsstelle aufzufangen (siehe Empfehlung Kapitel 2.2.2.4 Ressourcenausstattung).

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.2.6 Studierbarkeit**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation (beide Studiengänge)**

Die Universität Paderborn stellt die Studierbarkeit sicher, indem alle Veranstaltungen und Prüfungen nach Regelstudienplan überschneidungsfrei angeboten werden. Die Module können in der Regel innerhalb eines Studienjahres abgeschlossen werden. Ausnahmen hiervon bilden im Bachelorstudiengang das Modul 14 „Studium Generale“ und das Modul 10 „Musik- und Medienpraxis/Musikjournalismus (B.A.)“ und im Masterstudiengang das Modul 4 „Musik- und Medienpraxis / Musikjournalismus (M.A.)“ (siehe Kapitel 2.2.2.1 Aufbau des Studiengangs).

Um die Studierbarkeit zu erleichtern, werden Lehrveranstaltungen im Blockformat angeboten, und der Anteil an Distance-Learning Angeboten wird kontinuierlich ausgebaut. Auch die Anrechnung extern erbrachter Leistungen ist individuell möglich. Bei Modulen, die sich über mehr als zwei Semester erstrecken, können Modulhalte auch während der Mobilitätsphase erbracht und anerkannt werden (vgl. § 8 der Allgemeinen Bestimmungen).

Gemäß der Anlage „Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung“ (Band II) beträgt die durchschnittliche Studiendauer im Bachelorstudiengang 9 Semester, im Masterstudiengang 6 Semester. Die Universität Paderborn führt dies zum einen darauf zurück, dass, obwohl es sich jeweils um ein Vollzeitstudium handelt, ein Großteil der Studierenden neben dem Studium erwerbstätig ist und die Zeit des Studiums durchaus ausgiebig für Praktika, Konzertreisen etc. nutzt, um sich als Künstler auf dem Arbeitsmarkt zu etablieren. Darüber hinaus gibt es häufig Verzögerungen im Studienverlauf, die durch zusätzlich belegte Veranstaltungen gemäß individueller Interessenschwerpunkte der Studierenden zustande kommen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

In den Gesprächen mit Studierenden und Absolventen/-innen vor Ort wurde die Umsetzbarkeit und Studierbarkeit des Curriculums insgesamt positiv bewertet. Dies betrifft auch die Module, die sich über mehrere Semester erstrecken (siehe oben). Aus Sicht der Gutachtergruppe ist es inhaltlich sinnvoll, diese Module begleitend und integrativ zu den Kerninhalten zu gestalten, um neben Analyse- hier vor allem Synthese-Kompetenzen zu entwickeln. Positiv hervorzuheben ist aus Sicht der Gutachtergruppe die Organisation in Blockveranstaltungen und der wachsende Anteil an E-Learning-Materialien sowie und Lehrveranstaltungen und Tutorials im Online-Format, die die Studierbarkeit weiter erhöhen und der digitalen Transformation der Gesellschaft Rechnung tragen.

Die Gutachtergruppe diskutierte in beiden Studiengängen ausführlich den Zusammenhang zwischen Studierbarkeit und verlängerter Studiendauer mit Studierenden, Absolventen/-innen, Programmverantwortlichen und Lehrenden. Es war der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen, sicherzustellen, dass dies nicht an der organisatorischen Umsetzbarkeit oder einem überhöhten Workload des Studiengangs liegt. Alle Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass der Grund hierfür an überdurchschnittlichem Interesse an zusätzlichen Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Aktivitäten der Studierenden liegt.

Das oft zusätzlich erbrachte Engagement der Studierenden über den normalen Regelstudienplan hinaus beeindruckte die Gutachtergruppe. Der breit angelegte Wahlpflichtbereich führt allerdings auch dazu, dass mehr Veranstaltungen besucht werden wollen, die ggf. nicht in jedem Semester von den betreffenden Fächern angeboten werden oder ggf. mit anderen korrelieren und so die Studiendauer verzögern. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollte diese Möglichkeit und die Freiheit zur individuellen Gestaltung des Studiums nicht eingeschränkt werden. Die Gutachtergruppe kam daher zu der Einschätzung, dass die faktischen Regelstudienzeiten aus Akkreditierungssicht nicht ideal, für die Studierenden jedoch durchaus sinnvoll und aus fachlicher Sicht gut vertretbar sind.

Die verschiedenen Fakultäten der Universität Paderborn arbeiten teilweise mit unterschiedlichen Studienorganisationsplattformen, die teils mit unterschiedlichen Einschreibungsfristen arbeiten. Hier sieht die Gutachtergruppe noch Optimierungspotential. Dies wird aus Sicht der Gutachtergruppe jedoch durch die Empfehlung in Kapitel 2.2.2.4 adressiert; die dort empfohlene Koordinationsstelle speziell für die beiden Studiengänge würde den Studierenden das Zurechtfinden im großen Spektrum der Wahlmöglichkeiten, Koordinationsstrukturen, unterschiedlichen Methoden und Fachjargons erleichtern (siehe Empfehlung Kapitel 2.2.2.4).

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.



### **2.2.2.7 Besonderer Profilanpruch**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation (beide Studiengänge)**

Die Universität Paderborn sichert die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ihrer methodisch-didaktischen Ansätze durch verschiedene Maßnahmen. Zum einen wird hierfür das das hochschulinterne Qualitätsmanagement genutzt (siehe Kapitel 2.2.4). Darüber hinaus führen die Lehrenden und Mitarbeiter/-innen des Fachs Musik informelle Feedbackgespräche mit den Studierenden und Semestersprechern/ innen.

Die Lehrenden stellen durch eigene Weiterbildung und Forschungstätigkeit Aktualität und Ausgewogenheit des Studienkonzeptes sicher. Erkenntnisse aus der Bildungsforschung fließen direkt mit in die Gestaltung der Lehre und der Lernumgebungen ein, und die Studierenden sind aktiv in das Forschungsgeschehen eingebunden. Digitale Technologien sind in die Lehre und den Studienalltag eingebaut und werden kontinuierlich weiterentwickelt.

Zum Abgleich mit den Anforderungen der Berufspraxis werden zusätzlich die Kontakte zu kooperierenden Praxispartnern und persönlichen Kontakten der Lehrenden genutzt. Hier profitieren beide Studiengänge von der im Selbstbericht dokumentierten Zusammenarbeit mit lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Kooperationspartnern (Band I Kapitel 6).

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Instrumente, mit denen die Hochschule die Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sicherstellt, sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe angemessen. Sowohl das hochschulinterne Qualitätsmanagement als auch die informelle Feedback-Praxis gewährleisten eine kontinuierliche inhaltliche und organisatorische Weiterentwicklung der Studiengänge.

Die Gutachtergruppe zeigt sich beeindruckt von dem Engagement der Lehrenden und ihrer Bereitschaft, Modulhalte und Didaktik im kontinuierlichen Dialog mit Wissenschaftlern/-innen, Studierenden und Praxisvertretern/-innen weiterzuentwickeln. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden somit reflektiert, überprüft und bedarfsorientiert angepasst.

Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene, u.a. sichtbar in Publikationen der Lehrenden und Studierenden. Positiv bemerkt die Gutachtergruppe auch, dass mit der inter- und transdisziplinären Konzeption des Studiengangs „Populäre Musik und Medien“ nicht nur aktuelle Themen der Gesellschaft inhaltlich aufgegriffen werden, sondern auch Zukunftsthemen durch vielseitige Methodenkompetenz vorbereitet werden.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.3.2 Strukturelle Vorgaben für die Lehrerausbildung**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.3.3 Aufbau von Lehramtsstudiengängen**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

#### **2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation (beide Studiengänge)**

In Zusammenarbeit mit dem Centrum für Hochschulentwicklung (CHE) hat die Universität ein Qualitätsmanagementsystem (QMS) für Studium und Lehre implementiert, das an das Präsidium angebunden ist und kontinuierlich in Form eines Qualitätsregelkreises überprüft wird (siehe Band I Kapitel 2.2.). Gemäß der den Antragsunterlagen beigefügten hochschulweiten Evaluationsordnung führt die Fakultät für Kulturwissenschaften in beiden Studiengängen regelmäßig interne Evaluationen (Veranstaltungskritik durch Studierende (Band II Anlage Evaluationsordnung § 5), Studierendenbefragung (ibid. § 6), Befragungen ehemaliger Studierender (ibid. § 7), Auswertung von Studierendendaten (ibid. § 8)) sowie externe Evaluationen durch (wie beispielsweise Programmakkreditierungen).

Darüber hinaus gibt es für die Studierenden beider Studiengänge Möglichkeiten zum Austausch mit Lehrenden durch regelmäßige Feedback-Gespräche, Round Tables und Gruppendiskussionen mit den Studierenden beider Studiengänge sowie mit der Fachschaft Pop und den regulär abgehaltenen Sprechstunden der Lehrenden (siehe Band I Kapitel 4.4. und 5.4.). Seit 2018 gibt es zusätzlich dazu ein „Netzwerk Popper\*innen“ für Alumni, Bachelor- und Masterstudierende, das einen engen Austausch zwischen Studierenden, ehemaligen Studierenden, Lehrenden und Gästen forciert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Die Gutachtergruppe sieht das Qualitätsmanagement der Universität Paderborn als gut an. Die Prozesse sind klar beschrieben und die Studiengänge werden regelmäßig in verschiedenen Phasen von Studierenden, Absolventen/-/innen und Lehrenden evaluiert. In der Evaluationsordnung ist klar definiert, welche Daten erfasst werden, wie aus den Ergebnissen der Qualitätssicherung Maßnahmen abgeleitet werden und wie die Studierenden und Lehrenden über die Ergebnisse und Maßnahmen informiert werden.

In den Vor-Ort-Gesprächen gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Studierenden beider Studiengänge sich stark mit ihren Studiengängen identifizieren und dass zum einen durch die überschaubare Größe des Fachs, zum anderen aber auch durch gemeinsame studentische und musikalische Projekte, Fachschaftsaktivitäten und weitere Engagements ein starker Zusammenhalt der „Popper\*innen“ besteht. Hierdurch wird ein enger Austausch zwischen den Studierenden unterschiedlicher Semester ermöglicht und eine offene Feedbackkultur

gelebt. Aus Sicht der Studierenden sind die Lehrenden gut ansprechbar und offen für Probleme oder individuelle Anfragen. Dies trägt aus Sicht der Gutachtergruppe maßgeblich zum Studienerfolg bei.

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.

### **2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation (beide Studiengänge)**

Die Universität Paderborn hat einen „Rahmenplan zur Gleichstellung von Frauen und Männern“ implementiert. Sie erhielt das Total E-Quality-Prädikat (2009, 2012, 2015) und den Genderpreis des Landes Nordrhein-Westfalen für das beste Gleichstellungskonzept (2009). Ebenfalls beteiligte sie sich erfolgreich am Professorinnenprogramm I und II des Bundes und der Länder (2008, 2013). Für ihre Umsetzung der DFG-Gleichstellungsstandards erhielt die Universität Paderborn von der DFG dreimal die höchste Bewertungsstufe (2010, 2011, 2013). Die Universität Paderborn hat außerdem das „audit „familiengerechte hochschule“ mehrfach erfolgreich durchlaufen, zuletzt im Jahr 2015.

Es gibt ein „FamilienServiceBüro“, das Lehrende und Studierende bei der Vereinbarkeit von Familie und Studium unterstützt. Die Universität bietet Studierenden mit Kindern ausgezeichnete Rahmenbedingungen mit 80 Kindertagesstättenplätzen, einem Ferienbetreuungsangebot für Schulkinder und der Möglichkeit der Kurzzeit- und Notfallbetreuung. Ein Familienparagraf in den Prüfungsordnungen regelt den Nachteilsausgleich für Studierende mit Familienverantwortung.

Darüber hinaus hat die Universität Paderborn das Zentrum für Geschlechterstudien/Gender Studies ins Leben gerufen. Zu den Aufgaben des Zentrums gehören neben der Netzwerkbildung, Beratung und Information die Durchführung von geschlechterbezogenen Veranstaltungen und Aktivitäten sowie die Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich der Geschlechterforschung. An der Universität Paderborn wurden vier Professuren mit der Denomination Genderforschung aus dem Netzwerk Frauenforschung etabliert. Von diesem besonderen Schwerpunkt profitieren auch die Studierenden der beiden zur Begutachtung stehenden Studiengänge. Dies spiegelt sich beispielsweise in vorgelegten Abschlussarbeiten wieder, in denen Themen aus dem Fachgebiet „Populäre Musik und Medien“ auch aus Perspektiven der Genderforschung bearbeitet wurden.

Des Weiteren können alle Studierende, die an der Universität Paderborn eingeschrieben sind, das Zertifikat Geschlechterstudien/Gender Studies erwerben. Für alle Studentinnen in der Abschlussphase ihres Studiums wird das Qualifizierungsangebot „Fit in den Job“ angeboten. Das Peer-Mentoring Programm „Einblick!“ bietet Absolventinnen und Studentinnen in der Abschlussphase die Möglichkeit, sich gemeinsam mit anderen Studentinnen über die Perspektive Promotion auszutauschen.

Zusätzlich gibt es eine „Beratung zum Studium mit Beeinträchtigung“, die sich bemüht, Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten in ihrem Studium so zu unterstützen, dass sie gleichberechtigt und selbstbestimmt an der Hochschulbildung teilhaben können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (für beide Studiengänge)**

Studierbarkeit an der Universität Paderborn, auch in besonderen Lebenslagen, wird durch ein breites Beratungs- und Betreuungsangebot für Studieninteressierte und Studierende in den verschiedenen Phasen des Studiums unterstützt und sichergestellt. Die Universität Paderborn hat sich aus Sicht der Gutachtergruppe im Bereich Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit überdurchschnittlich stark profiliert und vorbildliche Rahmenbedingungen und Angebote geschaffen, die sich auch ganz konkret auf Ebene der Studiengänge niederschlagen.

Der Anteil der weiblichen Studierenden liegt allerdings immer noch hinter dem der männlichen Studierenden zurück. Aus Sicht der Gutachtergruppe ist dies im nationalen Vergleich zu erwarten, es sollte jedoch weiterhin verstärkt auf ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis in beiden Studiengängen hingewirkt werden. Die hierfür bereits etablierten Maßnahmen der Fakultät sind aus Sicht der Gutachtergruppe sinnvoll und ausreichend.

### **Entscheidungsvorschlag (für beide Studiengänge)**

Erfüllt.

#### **2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Nicht einschlägig.

#### **2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 20 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation (beide Studiengänge)**

Die Leitung des Bachelor- wie auch des Masterprogramms „Populäre Musik und Medien“ obliegt dem Fach Musik der Universität Paderborn. Zu den festen Kooperationspartnern des Faches Musik gehören das Musikwissenschaftliche Seminar der Hochschule für Musik Detmold und der Universität Paderborn sowie das Erich-Thienhaus-Institut für Tonmeister der Hochschule für Musik Detmold. Beide Studiengänge werden in ausgewiesenen Veranstaltungen von der Hochschule für Musik Detmold, bereitgestelltem Lehrpersonal mit betreut. Die Universität Paderborn gewährleistet als gradverleihende Hochschule die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes durch die hochschulinternen Qualitätsmaßnahmen, die auch für Veranstaltungen in Detmold maßgeblich sind (siehe Kapitel 2.2.4)

Die Kooperation besteht seit 2002 und ist in Art und Umfang im Selbstbericht dokumentiert.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf (beide Studiengänge)**

Während der Vor-Ort-Begutachtung hatte die Gutachtergruppe auch die Möglichkeit, sich mit Lehrenden der Hochschule für Musik Detmold auszutauschen. Soweit für die Gutachtergruppe erkennbar, funktioniert die Zusammenarbeit zwischen der Universität Paderborn und der Hochschule für Musik Detmold gut und beide Studiengänge profitieren davon vor allem im künstlerischen Bereich.

schen Bereich. An Qualität, Anspruch und Passfähigkeit der in Kooperation durchgeführten Veranstaltungen hat die Gutachtergruppe keine Zweifel. Art und Umfang der Kooperation sind aus Sicht der Gutachtergruppe ausreichend in Selbstbericht und Modulhandbüchern beschrieben.

Die Gespräche mit den Studierenden ergaben auch hier, dass der Mehrwert der Kooperation durchaus auch zusätzlichen organisatorischen Aufwand erfordert. Im Hinblick darauf möchte die Gutachtergruppe die Kooperation nicht kritisieren, verweist jedoch auf die Empfehlung einer zusätzlichen administrativen Unterstützung (siehe Kapitel 2.2.2.4).

### **Entscheidungsvorschlag (beide Studiengänge)**

Erfüllt.

### **2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

Keine Besonderheiten des Verfahrens.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

Akkreditierungsstaatsvertrag

Musterrechtsverordnung (MRVO), Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO, 25.01.2018)

#### **3.3 Gutachtergruppe**

Vertreterin der Hochschule: Prof. Dr. Barbara Hornberger, Professur für Didaktik der Populären Musik, Hochschule Osnabrück

Vertreter der Hochschule: Prof. Dr. Klaus Neumann-Braun, Professur für Medienwissenschaft, Universität Basel,

Vertreter der Berufspraxis: Gunnar Kron, Kronoton GmbH

Vertreterin der Studierenden: Wiebke Rademacher, Studierende der Musikwissenschaft (M.A.), Universität Köln

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

#### Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien

Erfolgsquote	77% der Studierenden haben innerhalb von 9 Semestern ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Es war der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen, sicherzustellen, dass dies nicht an der organisatorischen Umsetzbarkeit oder einem überhöhten Workload des Studiengangs liegt. Alle Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass der Grund hierfür an überdurchschnittlichem Interesse an zusätzlichen Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Aktivitäten der Studierenden liegt.										
Notenverteilung		1,0	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	nicht bestanden	Anz. Prüfungen	Mittelwert
	Populäre Musik und Medien	WS 17/18, SS18	0%	24%	48%	27%	0%	0%	0%	0%	33
Durchschnittliche Studiendauer	9 Semester										
Studierende nach Geschlecht	männlich: 161 weiblich: 85										

#### Masterstudiengang Populäre Musik und Medien

Erfolgsquote	39% der Studierenden haben innerhalb von 6 Semestern ihr Studium erfolgreich abgeschlossen. Es war der Gutachtergruppe ein wichtiges Anliegen, sicherzustellen, dass dies nicht an der organisatorischen Umsetzbarkeit oder einem überhöhten Workload des Studiengangs liegt. Alle Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass der Grund hierfür an überdurchschnittlichem Interesse an zusätzlichen Lehrveranstaltungen und außeruniversitären Aktivitäten der Studierenden liegt.										
Notenverteilung		1,0	bis 1,5	bis 2,0	bis 2,5	bis 3,0	bis 3,5	bis 4,0	nicht bestanden	Anz. Prüfungen	Mittelwert
	Populäre Musik und Medien	WS 17/18, SS18	0%	40%	60%	0%	0%	0%	0%	0%	5
Durchschnittliche Studiendauer	6 Semester										
Studierende nach Geschlecht	männlich: 31 weiblich: 21										

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

### Bachelorstudiengang Populäre Musik und Medien

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.02.2003 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	25.11.2008 AQAS
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	14.05.2013 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreter/-innen des Präsidiums, des Dekanats, der Verwaltung, Programmverantwortliche und Lehrende des Studiengangs der Universität Paderborn sowie der Hochschule für Musik Detmold, Studierende und Absolventen/-innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten und besondere Ausstattungsmerkmale der Fächer Musik und Medien

### Masterstudiengang Populäre Musik und Medien

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	19.09.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	29.08.2019
Zeitpunkt der Begehung:	11.10.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	20.02.2003 AQAS
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	25.11.2008 AQAS
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	14.05.2013 AQAS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Vertreter/-innen des Präsidiums, des Dekanats, der Verwaltung, Programmverantwortliche und Lehrende des Studiengangs der Universität Paderborn sowie der Hochschule für Musik Detmold, Studierenden und Absolventen/-innen



An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Räumlichkeiten und besondere Ausstattungsmerkmale der Fächer Musik und Medien
--	---

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Re-Akkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Re-Akkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdiens-tes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theorieba-

sierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und



die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftli-

che Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

ren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2 und 3**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)